

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, 1989-11-09
wie/1030

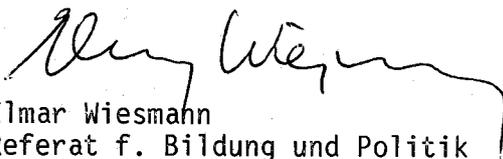
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5 ^o - GEZ 88
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989

fest
J. Wauer

Betr.: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften
zu BMWF/GZ 28.218/10-15/89

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen


Elmar Wiesmann
Referat f. Bildung und Politik

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 34 65 18-0, Telefax: 34 65 18/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank
BLZ 31 000, Konto Nr. 21-00.272.666

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird.

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Wir begrüßen die durch den Gesetzesentwurf begründete Möglichkeit für Studierende nach der alten Studienordnung über den 30. 9. 1990 hinaus ihr Studium beenden zu können. Diese grundsätzliche Möglichkeit wird auch durch zahlreiche Beschlüsse der fachlich zuständigen Fakultätskollegien und Studienkommissionen unterstützt. Ein rasches und damit vielfach plötzliches Beenden der "alten Studienordnung" wäre eine soziale und menschliche Härte für weit mehr als 1000 Studierende und hätte zudem auch die Folge einer nicht zu ihrem vollen Erfolg gelangenden budgetären Personalinvestition.

Deshalb findet die Intention der Verlängerung unsere prinzipielle Zustimmung.

2. Neufassung des § 15 Abs. 1 (Staatsprüfungsordnung):

Die Möglichkeit des fortgesetzten Studiums ist mit dieser Neuregelung an die positive Ablegung der 1. Staatsprüfung gebunden. Diese Verbindung erscheint uns sinnvoll, weil jene, die nach der alten Studienordnung studieren, den 1. Abschnitt bereits absolviert haben und für andere die Möglichkeit der teilweisen Anrechnung nach den neuen Studienvorschriften besteht.

Die Neufassung findet deshalb unsere Zustimmung.

3. Neufassung des § 15 Abs. 2 (Rigorosenordnung):

In der Fassung des Entwurfes ist die Möglichkeit des Weiterstudierens an die Absolvierung von zwei vollständigen Rigorosen gebunden. Diese Bestimmung erscheint uns im Lichte der grundsätzlichen Bemerkungen nicht sinnvoll:

a) Rigorosen sind an die Absolvierung von Staatsprüfungen gebunden, somit erbringen die Studierenden bereits erhebliche Vorleistungen.

Aus diesem Grunde erscheint uns eine restriktive Behandlung unangebracht.

b) Studierende nach der Rigorosenordnung sind praktisch ausschließlich berufstätig und haben meist schon längerfristige Pläne und Angebote zur Verwendung des Doktorates, weil ein Dr. iur. dem abs. iur. noch immer vorgezogen wird.

c) Häufig wird die Möglichkeit der Anrechnung in der neuen Doktoratsstudienordnung als Argument gegen eine Verlängerung der Rigorosenordnung angeführt. Dieses Argument geht aber gerade fehl, weil von den insgesamt elf Teilrigorosen der alten Studienordnung höchstens zwei für das neue Doktoratsstudium angerechnet werden können.

Nach dem jetzigen Entwurf kann jemand bis zum 30.9.1990 sieben Teilprüfungen abgelegt haben (über große und schwierige Stoffgebiete, z.B. Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht), trotzdem könnte er das Doktoratsstudium nicht mehr abschließen. In der neuen Studienordnung sind im absoluten Höchstfall nur zwei Teilrigorosen anrechenbar. Der ersatzlose Verlust von fünf großen, schwierigen Prüfungen ist eine ungerechtfertigte und sogar rechtlich bedenkliche Härte.

d) Der derzeitige Vorschlag würde auch eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Institute mit neuen Dissertanten bedeuten, obwohl es schon heute Institute gibt, die wegen Überlastung keine neuen Dissertanten betreuen können.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 15 (2) soll lauten:

"Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 **zwei Staatsprüfungen vollständig oder drei Teilprüfungen von Rigorosen bestanden haben**, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:" (dann wieder Text des Ministerialentwurfes).

Der Zweck der Verlängerung der "alten Studienordnung" besteht darin, den Studierenden die Beendigung ihres Studiums, das aus begrifflichen Gründen noch nicht abgeschlossen ist, zu ermöglichen, wenn sie entsprechende Vorleistungen erbringen.

Als Vorleistung erscheint uns eine Koppelung an zwei vollständig abgelegte Staatsprüfungen die sinnvollste und praktischste Lösung zu sein, ergänzt um die Variante, Personen, die schon zumindest große Teile der zweiten oder dritten Staatsprüfung und zusätzliche Rigorosenteile absolviert haben, ein fortgesetztes Studium zu erlauben.

Studierende, die zwei Staatsprüfungen abgelegt haben, beweisen hinreichend ihre Eignung, weil sie den größten Teil der Prüfungen über geltendes Recht bereits bestanden haben.

Allenfalls wäre auch, wenngleich weniger vorteilhaft, folgende Regelung vorstellbar:

§ 15 (2) lautet:

"Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 ein Rigorosum vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:"
(dann wieder Text des Ministerialentwurfs).

In der Hoffnung auf eine positive Behandlung unserer Änderungsvorschläge verbleiben wir hochachtungsvoll

Walter Marschitz, ÖH-Vorsitzender

Klaus Schöffmann, Referent f. Bildung u. Politik

Elmar Wiesmann, SB Begutachtungsverfahren/Studienrecht

